



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Zugang eines ehemaligen Mitarbeitenden zu den von ihr respektive ihm erstellten Daten

Möchte eine Person, die bei einem öffentlichen Organ angestellt oder Mitglied einer Behörde war, Zugang zu von ihr erstellten Daten haben, muss sie ein Informationszugangsgesuch stellen.

Alle Personen haben das Recht, Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen zu erhalten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 20 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Jede Person hat zudem Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten (§ 20 Abs. 2 IDG).

Mitarbeitende eines öffentlichen Organs und Behördenmitglieder bearbeiten im Rahmen ihrer Funktion Personendaten, indem sie beispielsweise ein Dokument oder einen Entscheid verfassen. Die Privatsphäre der bearbeitenden Person ist dadurch aber nicht tangiert. Vielmehr handelt sie in Behörden- oder Angestelltenfunktion als Teil des öffentlichen Organs. Informationen, die Mitarbeitende eines öffentlichen Organs oder Behördenmitglieder im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit erstellt haben, sind somit keine eigenen Personendaten. Möchten sie Auskunft über von ihnen erstellte Daten erhalten, müssen sie demnach ein schriftliches Informationszugangsgesuch stellen (§§ 20 Abs. 1 und 24 Abs. 1 IDG).

Das öffentliche Organ verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (§ 23 IDG). Die Zugangsinteressen des anfragenden Mitarbeitenden sind gegen die privaten Interessen einer durch die Information in ihrer Privatsphäre beeinträchtigten Drittperson und gegen öffentliche Interessen an der Geheimhaltung abzuwägen. Zu beachten ist, dass Angestellte eines öffentlichen Organs und Behördenmitglieder bezüglich Daten, die sie aufgrund eines Informationszugangsgesuchs erhalten, nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen. Die Gewährung des Zugangs beinhaltet somit eine Entbindung vom Amtsgeheimnis und eine Aufhebung der Zweckbindung.

V 1.1 / November 2020